

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales und Gesundheit  
Herr Vorsitzender Ralf Grabow  
Schloss

19053 Schwerin

Per e-mail: [sozialausschuss@landtag-mv.de](mailto:sozialausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0/Ja  
Bearbeiter: Herr Deiters / Frau Janke  
Telefon: (03 85) 30 31-212/-228  
Email: [janke@stgt-mv.de](mailto:janke@stgt-mv.de)

Schwerin, 2010-06-14

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)**

Ihr Schreiben vom 2. Juni 2010, hier eingegangen am 4. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Grabow,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Gestatten Sie uns in dem Zusammenhang den Hinweis, dass wir doch mit Verwunderung zur Kenntnis genommen haben, dass wir als Vertreter derjenigen, die das Gesetz umzusetzen und die größten Finanzierungslasten zu tragen haben, bei diesem Gesetzesvorhaben mit weitreichenden kommunalen Auswirkungen lediglich schriftlich angehört werden. Es überrascht ebenfalls, dass keine kreisfreie Stadt mündlich angehört wird.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Folgenden Ihre Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen jeweils im Zusammenhang beantworten. Bei über 80 Fragen und einer Rückäußerungsfrist von weniger als 14 Tagen erscheint uns dies auch zwingend geboten.

### **1. Allgemeine Bewertung**

Im Grundsatz begrüßen wir die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des KiföG M-V, vor allem, weil der Versuch unternommen wird, weitere

---

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Seite 1

Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung vorzunehmen und Fehlentwicklungen der letzten Jahre auszugleichen. Auch wir könnten uns darüber hinaus noch vieles an Verbesserungen vorstellen, wie z. B. mehr Erzieher pro Kind, geringere Beiträge für Eltern und Gemeinden etc. Aber dies setzt eine solide Finanzierung durch das Land voraus! Die kommunalen Haushalte lassen weitere Belastungen nicht zu. Viele Eltern dürften an die Grenze ihrer Belastbarkeit mit Kita-Beiträgen, insbesondere im Krippenbereich, gelangt sein.

Wir begrüßen, dass das Land zusätzliche Mittel für die Kindertagesförderung zur Verfügung stellt, wenngleich diese aus unserer Sicht nicht ausreichend sind. Gerade die Umsetzung der Ziele des Gesetzes, wie die individuelle Förderung aller Kinder und die Umsetzung einer verbindlichen Bildungskonzeption, werden nur umgesetzt sein, wenn der Landesgesetzgeber hierfür in Zukunft noch weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Letztendlich tragen Gemeinden und Eltern das alleinige Risiko höherer Kosten durch die gestiegenen Standards. Insbesondere die wachsenden finanziellen Belastungen durch die steigende Inanspruchnahme in den Einrichtungen können die Städte und Gemeinden nicht mehr tragen. Wir erwarten vom Land und von der Novellierung, dass das Land bei den neuen Anforderungen an die Kita-Betreuung strikt das Konnexitätsprinzips anwendet und so die erreichte Qualität in den Kitas unseres Landes nachhaltig gesichert wird.

## **2. Notwendigkeit und Zeitrahmen der Novellierung**

Wir halten die Verabschiedung des Gesetzes und das Inkrafttreten des Ausgleichs für die höhere Inanspruchnahme sowie für die individuelle Förderung am 1.8.2010 für dringend geboten. Die Kommunen warten auf die ihnen zugesicherten Mittel für die gestiegene Inanspruchnahme. Da sie in den vergangenen Jahren dafür keinerlei Ausgleich (auch nicht rückwirkend) erhalten haben, sind sie nun dringend auf die für dieses Jahr veranschlagten Mittel angewiesen. Zudem ist ein Inkrafttreten in zeitlicher Orientierung am Schuljahreswechsel sinnvoll.

Es ist richtig, dass nach Artikel 3 des Gesetzes einige Regelungen erst am 1.1.2011 in Kraft treten, da die Vorbereitungen darauf einen entsprechenden Vorlauf benötigen. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass in das Gesetz aufgenommen wird, dass die Umsetzung der Bildungskonzeption (§ 1 Abs. 3) sowie der Abschluss der (neuen) Leistungsverträge nach § 16 schrittweise bis zum 1. August 2011 erfolgen. Wenn gleich nun doch wesentliche Teile der Bildungskonzeption früher als ursprünglich geplant vorgelegt wurden, ist ein entsprechender Vorlauf für die Einführung, für Schulungen etc. erforderlich. Der Gesetzgeber sollte den Trägern, ihren Mitarbeitern und den Kommunen die nötige Zeit zur Umsetzung einräumen.

## **3. Über den Gesetzesentwurf hinausgehende Änderungsbedarfe**

Die Einbeziehung der Verpflegung in das KiföG ist zu begrüßen. Die nachträgliche Ergänzung in § 16 „mit Ausnahme der Verpflegung“ führt jedoch dazu, dass die Verpflegung nicht wie ursprünglich vorgesehen Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen ist. Dadurch besteht die Gefahr, dass zu hohe Kosten ver-

einbart werden, von denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur einen angemessenen Anteil übernimmt. Wer zahlt dann die Differenz? Führt es sogar möglicherweise dazu, dass Kinder dann doch wieder vom Essen ausgeschlossen werden? Wir schlagen daher vor, in § 16 „mit Ausnahme der Verpflegung“ zu streichen und dafür vorzusehen, dass die Entgeltvereinbarungen in zwei Bestandteile gesplittet werden – ein Teil davon Verpflegung. In Verbindung mit § 21 Abs. 5 ist sichergestellt, dass die Eltern die Kosten der Verpflegung tragen. Eine Beteiligung der Gemeinden und diesbezügliche Konnexitätsansprüche sind damit ausgeschlossen. In dem Zusammenhang sei jedoch darauf verwiesen, dass die für den Verzicht auf die häusliche Ersparnis vorgesehenen finanziellen Mittel in Höhe von 7 Mio. € (§ 18 Abs. 7) nur zur Deckung der Kosten für das Mittagessens ausreichen.

Unser Verband fordert schon lange eine Umsteuerung in Richtung Stärkung der frühkindlichen Bildung: Statt die Eltern von den Kindergartenbeiträgen im Vorschuljahr zu entlasten, wäre es auch nach Ansicht der Fachleute weitaus zielführender, die vergleichsweise hohen Krippenbeiträge zu senken. Nicht zuletzt die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen zeigen, dass „Bildung von Anfang an“ der richtige Weg ist.

Bezüglich der integrativen, inklusiven frühkindlichen Entwicklung der Kinder können wir nur darauf hinweisen, dass es zu keiner „Verschulung“ der Kitas kommen darf. Vielmehr ist darauf zu achten, dass es klare Abgrenzungen bzw. Übereinstimmungen mit dem Schulgesetz geben muss. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Es muss sichergestellt sein, dass gerade bei der Inklusion der Grundschüler die Informationswege zwischen Schulträger und Hort funktionieren. Ein immer wieder auftretendes Problem ist die Ausgestaltung der integrativen Hortförderung. Abs. 4 enthält (in der Begründung) eine Klarstellung, wonach auch Horte integrativ geführt werden können. Das begrüßen wir. Anforderungen an die Leistungen bzw. das Personal in integrativen Gruppen, sofern sie den Geltungsbereich des SGB XII betreffen, obliegen nicht dem KiföG, sondern eben dem SGB XII. Die Qualifikation des Personals ist Bestandteil der Vereinbarungen nach § 76 Abs. 1 SGB XII. Um weiterhin Unsicherheiten auszuschließen, werden wir anregen, im SGB XII - Landesrahmenvertrag einen entsprechenden Leistungstyp zu vereinbaren.

#### **4. Gesetzesvollzug**

Der Vollzugaufwand wird für alle Beteiligten und insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe enorm sein. Deswegen haben wir auch vorgeschlagen, für den Abschluss der neuen Vereinbarungen nach § 16 einen Übergangszeitraum vorzusehen (siehe Pkt. 2).

Nicht zuletzt, um auch den Vollzugaufwand zu minimieren, fordern wir eine Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung auf die kreisangehörigen Kommunen. Die in Abs. 1 eröffnete Möglichkeit, geeigneten Gemeinden den Sicherstellungsauftrag per Vereinbarung zu übertragen, entspricht nur in Ansätzen unseren Forderungen. Der Begriff „geeignet“ ist unbestimmt; das Kriterium der Leistungsfähigkeit wäre weitaus deutlicher. Zudem bleibt offen, wer feststellt, ob eine Gemeinde

„geeignet“ ist und auf wessen Initiative die Übertragung des Sicherstellungsauftrages erfolgt. Wir fordern daher weiterhin die Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung auf Antrag auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Kommunen vor Ort können viel schneller und flexibler reagieren als der weit entfernte Landkreis. Die Städte- und Gemeinden sind zuverlässige Partner der Kinder und Eltern in unseren Kitas. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Änderung würden die Kita - Zuständigkeiten wieder in einer Hand gebündelt werden. Auch die Schnittstellen zur Grundschule, zur Bauleitplanung, zu den örtlichen Vereinen und Betrieben wären so besser zu organisieren, da hierfür die Gemeinden zuständig sind. Die Familienpolitik ist ein wesentliches Element gemeindlicher Daseinsvorsorge. Zudem entsprechen wir mit unserem Vorschlag dem Wunsch vieler Eltern, welche das jetzige Antragsverfahren beim Landkreis als umständlich, zeitaufwändig und bürgerunfreundlich empfinden. Im Übrigen geht es uns keinesfalls darum, den Landkreisen Kompetenzen zu entziehen. Viele zentrale Aufgaben sollten aus unserer Sicht auch weiterhin beim Landkreis angesiedelt bleiben, beispielsweise die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII sowie die Fach- und Praxisberatung. Zudem ist es aus unserer Sicht richtig, die Zuständigkeit für die Betriebserlaubnisverfahren bei den Landkreisen anzusiedeln. Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, diese zentrale Forderung unseres Verbandes in die gesetzlichen Regelungen der KiföG-Novelle zu integrieren und nicht die Regelung in der Funktionalreform abzuwarten.

## **5. Maßnahmen aufgrund aktueller sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen**

Die bereits in der Präambel manifestierte „individuelle“ Förderung zieht sich durch das gesamte Gesetz und stellt eine der zentralen Änderungen dar. Wenngleich die Ergänzung „individuell“ in der Präambel keine direkten Kostenfolgen auslöst, ist die Präambel doch im Zusammenhang mit den nachstehenden gesetzlichen Regelungen zu sehen. Die Ergänzung „entwicklungsgerecht“ in Absatz 3 der Präambel ist ein neuer Standard, der nach unserem Kenntnisstand von Ihnen bislang nicht unter Konnexitätsgesichtspunkten anerkannt wurde. In der Praxis entsteht aber ein erheblicher Mehraufwand, beispielsweise evtl. durch die Auflösung von altersgemischten Gruppen. Inwieweit diese Regelung überhaupt für die Praxis sinnvoll ist, sollten die Ergebnisse der Modellprojekte zeigen. Wir schlagen daher vor, zunächst auf diese Ergänzung zu verzichten. Wenn dieser Standard dennoch bereits in das Gesetz aufgenommen werden soll, muss er finanziell ausgeglichen werden.

In § 1 wird das Recht auf individuelle Förderung für alle Kinder gesetzlich verankert. Die Mittel des Landes reichen jedoch bei weitem nicht zur individuellen Förderung aller Kinder in den Einrichtungen. Nach der vorgesehenen Verteilung der Landesmittel werden nur einige Einrichtungen mit Landesmitteln für die individuelle Förderung ausgestattet. Es muss allen Beteiligten klar sein, dass mit der vorhandenen finanziellen Ausstattung und damit dem vorhandenen Personalschlüssel keine individuelle Förderung aller Kinder möglich ist. Der Gesetzgeber sollte dann auch so ehrlich sein und die Formulierung „aller“ aus dem Gesetz streichen, um nicht bei den Eltern falsche Erwartungen zu wecken.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Die Anpassung an aktuelle inhaltliche Erfordernisse, z. B. bei Leistungsvereinbarungen in Abs. 3, wird zu Entgelterhöhungsverlangen der Träger und damit zu Mehrkosten führen. Inwieweit die dafür vorgesehenen Ausgleichsmittel ausreichend sind, wird sich erst in der Umsetzung der Verordnungsermächtigung zeigen.

Wir gehen davon aus, dass die Regelungen zur individuellen Förderung Änderungen bei den Anforderungen zur Bemessung eines bedarfsgerechten Betreuungsumfangs haben werden. So stellt sich die Frage, ob beispielsweise bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Teilzeitplatz bedarfsgerecht ist oder ob nicht viel mehr unter Berücksichtigung der individuellen Förderung des Kindes ggf. eine Ganztagsbetreuung vorgesehen werden muss.

Das Expertengespräch im November 2009 sowie ein Praxisgespräch in der Hansestadt Wismar im Januar 2010 haben gezeigt, dass es mehrere geeignete Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren gibt. Insofern begrüßen wir, dass nun offensichtlich nicht mehr ein landesweit einheitlich festgelegtes Screeningverfahren vorgeschrieben werden soll. Es muss sichergestellt sein, dass auch weiterhin beispielsweise geeignete eigene Verfahren hinsichtlich der Entwicklungsbeobachtung und –dokumentation zur Anwendung kommen können. Dennoch bindet die gezielte Beobachtung und Dokumentation zusätzliches Personal und ist zudem zeitaufwändig. Die Verfahren umfassen auch Elterngespräche, die Erarbeitung von Förderplänen, Auswertung, Evaluation, Schulungen etc. Die jährliche fortzuschreibende Förderplanung bei Entwicklungsdefiziten verursacht Kosten; Planung und Abstimmung kosten Zeit. Ob die Festschreibung der Landesanteile auf 5,25 Mio. € ab 2011 die Kostensteigerungen abfängt, ist derzeit nicht absehbar. Da die Mehrkosten dafür derzeit offensichtlich schwer zu beziffern sind, schlagen wir vor, die Kosten im Nachhinein zu ermitteln und in Umsetzung des Konnexitätsprinzips rückwirkend auszugleichen. Eine entsprechende Regelung ist in das Gesetz aufzunehmen.

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs für Krippenkinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter in Abs. 4 auf mind. 30 Std. / Woche ist aus sozialpolitischer und fachlicher Sicht zu begrüßen. Die Regelung erfährt nicht nur durch die Festlegung einer Mindeststundenzahl eine Erweiterung, sondern auch durch die Umstellung der Soll- auf eine Ist-Regelung. Wir danken Ihnen daher dafür, dass Sie unseren Berechnungen nahezu gefolgt sind und den zunächst vorgesehenen Ausgleichbetrag angehoben haben. Ob diese Mittel ausreichen, bleibt abzuwarten.

Gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt die Finanzierung ab 2012 als Platzkostenfinanzierung. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Wir müssen jedoch auch darauf hinweisen, dass das Land durch eine evtl. abnehmende Kinderzahl sparen würde. Ab 2012 bemisst sich der Festbetrag nach Vollzeitäquivalenten. Laut Begründung werden für einen Teilzeitplatz 60 Prozent, für einen Halbtagsplatz 40 % eines Ganztagsplatzes angesetzt. Diese Bemessung hatten wir schon im Anhörungsverfahren zum Ressortentwurf hinterfragt. Es wird nicht nachvollziehbar begründet, warum gerade diese Aufteilung vorgenommen wird. Berechnungen unserer Mitglieder zeigen, dass die Umstellung der Bemessung auf eine Vollzeitäquivalente bei einem hohen Anteil von Teil-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

zeitplätzen in einer Einrichtung zu geringeren Ausgleichsbeträgen führt. Die vorgesehene Umrechnung auf der Basis der Vollzeitäquivalente wird deshalb kritisiert.

## **6. Anpassung der Gesetzesinhalte an aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis**

Eine Orientierung an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) ist sinnvoll. Die Formulierung „soll“ im Gesetzentwurf ist u. E. jedoch zum jetzigen Zeitpunkt zu verpflichtend und würde zudem Mehrkosten nach sich ziehen (insbesondere bei Übernahme der Elternbeiträge, aber auch bei der personellen und sächlichen Ausstattung). Die Orientierung an den DGE –Standards sollte schrittweise eingeführt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung des Abs. 1 Satz 4 vor: „Es wird angestrebt, dass sich diese schrittweise an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert.“

Das Ziel, mindestens 30 Std.-Kräfte in den Einrichtungen zu beschäftigen, begrüßen wir. Den Zusatz „grundsätzlich“ finden wir dennoch hilfreich, um die jetzigen 20 Std-Verträge auf Wunsch der Fachkräfte aufrechterhalten zu können. Auch für den Hortbereich sind Ausnahmen unbedingt erforderlich. In § 10 Abs. 2 letzter Absatz ist aus unserer Sicht nicht eindeutig geregelt, ob die Vor- und Nachbereitungszeiten zu der täglichen Mindestbeschäftigung von 5 Stunden „in der Gruppe“ hinzuzurechnen sind, nach unserer Lesart ja. Dies wiederum würde das Anliegen der Regelung jedoch nahezu konterkarieren.

Die Regelungen in § 10 a zu Qualitätsentwicklung und Evaluation produzieren aus unserer Sicht einen nicht zu begründenden Aufwand für alle Beteiligten. Unstreitig ist es erforderlich und sinnvoll, die Qualität in den Einrichtungen zu entwickeln und zu sichern und deren Einhaltung zu überprüfen. Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmittel von 500 T€ auf nunmehr 200 T€ reduziert werden sollen. Zu begrüßen ist, dass in Abs. 3 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erarbeitung der Standards einbezogen werden sollen. Es sind unbedingt die bereits implementierten und bewährten Verfahren der Nationalen Qualitätsoffensive zu berücksichtigen.

Dass sich das Land der Situation der Erzieherinnenausbildung sowie dem Fachkräftemangel stellt, ist zu begrüßen. Wir bitten jedoch darum, die Bedarfsplanung für die Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden vorzunehmen. Dies ist mit dem Bildungsministerium so verabredet worden und sollte daher auch Eingang ins Gesetz finden. Die Beschränkung der Ausbildungszeit auf 48 Monate ist gut, angestrebt werden sollten aber 36 Monate. Die derzeit modellhaft erprobte Verkürzung der Ausbildungszeit sollte generell zugelassen werden, auch wenn dies nicht im Interesse der Fachschulen ist. Es muss jedoch auch konstatiert werden, dass mit der Verkürzung der Ausbildungszeit eine Verlagerung der Ausbildung auf die Träger und Kostenträger erfolgt. Das Land muss seine Entlastung hierdurch über eine erhöhte Platzkostenförderung an die Kita-Träger und Kostenträger weitergeben.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Da Rahmenverträge auch ohne eine gesetzliche Regelung im KiföG M-V geschlossen werden können, kann § 16 Abs. 4 gestrichen werden. Unbedingt zu streichen ist der letzte Satz, da Berechnung von Personal- und Sachkosten nicht Bestandteil der Leistungsverträge sein kann. Vielmehr sind Rahmenbedingungen festzuschreiben. Der Abschluss eines Landesrahmenvertrages mit Tagespflegepersonen ist derzeit nicht möglich, da die Situation in der Tagespflege sehr unterschiedlich ist und es vor allem an einem zentralen Ansprechpartner mangelt. Wir schlagen daher vor zu prüfen, ob ein Anschluss der Tagespflegepersonen an die Verbände der Kita-Träger in M-V in Betracht kommen könnte. Dies würde auch Probleme bei langfristiger Erkrankung der Tagesmutter oder im Vertretungsfall minimieren.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat übrigens bereits im vergangenen Jahr den Abschluss eines Rahmenvertrages mit den Verbänden der Leistungserbringer angestrebt. Dies haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Blick auf die anstehende KiföG-Novellierung jedoch bislang leider abgelehnt.

Zu der Zusammenarbeit Schule und Einrichtungen der Familienbildung: Dies tangiert insbesondere auch § 16 SGB VIII; nicht alles darf über die KiföG - Platzkosten abgedeckt werden.

## **7. Zu ausgewählten Bestimmungen**

### **Zu § 1 Ziele und Aufgaben der Förderung**

Zunächst verweisen wir auf die Beantwortung des Fragenkomplexes 5. Gestatten Sie uns den Hinweis, dass einige Ihrer Fragen missverständlich sind. So findet sich beispielsweise eine „Defizitförderung“ im Gesetz nicht wieder. Es wird nach unserem Kenntnisstand im Gesetz bewusst auf eine gezielte individuelle Förderung bei einer „erheblichen Abweichung“ abgestellt. Dabei können sowohl Benachteiligungen als auch besondere Begabungen gefördert werden. Inwieweit dabei die Verteilung der finanziellen Mittel des Landes nach der Anzahl der Übernahmefälle (§ 18 Abs. 5) sachgerecht ist, können wir nicht abschließend beantworten. Nicht durchgängig geeignet ist dieses Kriterium aus unserer Sicht für die Verteilung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungen. Wir bitten daher darum, § 18 Abs. 5 entsprechend zu ändern und eine Verteilung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit (ohne Vorgabe von Kriterien durch den Gesetzgeber) vorzusehen. Besonders fragwürdig erscheint uns, dass nur diejenigen Einrichtungen von den Landesmitteln der individuellen Förderung profitieren, die „einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge“ aufweisen. Falls dies vom Gesetzgeber so gewollt ist, müssen sich entsprechende Aussagen dazu in der Begründung wieder finden.

Die heilpädagogische Frühförderung ist selbstverständlich von der individuellen Förderung der Kinder durch die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung abzugrenzen. Insofern sehen wir selbstverständlich nicht die Gefahr, dass die Aufgaben der Frühförderung „unzulässigerweise“ durch die Kita erbracht wird.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Sultner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Wenn das Land die gezielte individuelle Förderung im Gesetz verankern möchte, muss es dafür die volle finanzielle Verantwortung übernehmen. Für uns liegt ein Widerspruch darin, dass die Bildungskonzeption auf 0 bis 10-jährige Kinder abstellt, die Beobachtung und Dokumentation jedoch gemäß § 1 Abs. 5 erst nach Eintritt in den Kindergarten erfolgen soll. Wo bleibt hier die Förderung von Anfang an?

### **Zu § 5 Hortförderung**

Nach den neuen Formulierungen in Abs. 1 muss die Hortförderung nun auch die Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung umfassen. Die Landesregierung ist unseren daraus resultierenden Konnexitätsforderungen bislang nicht gefolgt. Wir schlagen daher weiterhin vor, in Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen. Anderenfalls halten wir unsere Forderungen nach einem Ausgleich der Mehrkosten aufrecht. Zudem führt die Regelung zu ganz praktischen Problemen. Wie tauschen sich z. B. Lehrer und Erzieher aus? Müssen die Erzieher noch zusätzlich geschult werden? Wie ist bei Horten zu verfahren, die räumlich schulfrem sind?

Die Erhöhung der Hortbetreuung in den Ferien nach Abs. 3 ist nach wie vor ein kritischer Punkt, insbesondere die Erhebung gesonderter Elternbeiträge. Hier scheint eine Anpassung an das Schulgesetz geboten. Auch die Formulierung in Abs. 4 ist nur sinnvoll, wenn sich eine gleichlautende Formulierung im Schulgesetz findet. Dieser enge Kooperationsauftrag muss unbedingt parallel im Schulgesetz verpflichtend für Lehrkräfte geregelt werden.

Mehrkosten entstehen in der Praxis auch durch abzudeckende Hortbetreuungszeiten aufgrund differenzierter Stundenpläne, welche 6 Stunden täglich überschreiten. Auch hier besteht Regelungsbedarf zwischen Schulgesetz und KiföG.

In dem Zusammenhang bleiben auch die Umsetzungen der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“ vom 2.9.2009 und die weitere Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 10.8.2009 abzuwarten. Diese Neuregelungen in der Beschulung der Kinder wirken sich durch die Änderung in diesem Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufgaben zur Bewältigung des Schulalltages unmittelbar auf die notwendigen Leistungsangebote (Personal, Raum, sächliche Ausstattung) der Horte und auf deren Kosten aus.

### **Zu § 6 Tagespflege**

Mit der nochmaligen Überarbeitung des Gesetzentwurfes wurde die Tagespflege bei vielen Regelungen zur individuellen Förderung ergänzt. Es ist nachvollziehbar, dass alle Bereiche der Kindertagesförderung in M-V einbezogen werden sollen; die konkrete Umsetzung durch die Tagespflege erschließt sich uns jedoch nicht.

Die durch die Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung für Tagespflege von 20 auf 25 Std. p. a. (Abs. 2) entstehenden Mehrkosten sollen mit 50.000 € ausgeglichen werden. Wir bezweifeln, dass dies ausreichend ist.

Ein Ausgleich der Mehrkosten aufgrund der Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter enthält der Gesetzentwurf nicht, obwohl aus unserer Sicht in Umsetzung der Föderalismusreform das Land hierzu verpflichtet ist. Die Mehrkosten sind aus unserer Sicht bezifferbar, wenn man den hälftigen Mindestbeitragsbemessungssatz zugrunde legt. Wir halten daher unsere diesbezüglichen Konnexitätsforderungen aufrecht.

Hinsichtlich der Verhandlungen eines Landesrahmenvertrages für den Bereich der Tagespflege verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkomplex 6.

### **Zu § 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen Zu § 11 Pädagogische Fachkräfte**

Hierzu verweisen wir auf unsere einleitenden Bemerkungen zur Finanzierbarkeit von Standardverbesserungen im KiföG M-V. Aus unserer Sicht ist es unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen daher richtig, die Erzieher-Kind-Relationen in Abs. 3 nicht ohne einen vollen Kostenausgleich durch das Land zu verändern. Eine pauschale Verbesserung des Betreuungs- und Personalschlüssels ist weder von Kommunen noch von den Eltern finanzierbar. Zudem sprechen zwangsläufig erforderliche räumliche Erweiterungen sowie der Fachkräftemangel dagegen. Eine nur geringfügige Verbesserung des pauschalen Betreuungsschlüssels würde aus unserer Sicht zudem nicht die erhofften Qualitätsverbesserungen bringen. Der Einsatz unterstützender Fachkräfte in den Gruppen ist weitaus zielführender. Die Finanzierung dafür muss jedoch selbstverständlich auch sichergestellt sein.

### **Zu § 18 Finanzielle Beteiligung des Landes**

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Fragenkomplexen 5 und 9.

## **8. Wissenschaftliche Begleitung der individuellen Förderung**

Dass das Land die individuelle Förderung wissenschaftlich begleiten möchte, ist nachvollziehbar. Inwieweit dies erforderlich ist, kann und soll von uns nicht abschließend bewertet werden. Wichtig ist, dass das Land alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschl. des Verwaltungsaufwandes übernimmt. Letzterer muss sich aus unserer Sicht jedoch im Interesse der Arbeit am Kind in Grenzen halten.

## **9. Ausgewählte finanzielle Aspekte**

Auch hier wiederholen sich Ihre Fragestellungen. Wir verweisen daher auch an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu den Fragenkomplexen 3, 5 und 9. Ergänzend möchten wir vortragen, dass in § 18 Abs. 7 für uns unverständlich auf die Kosten für die Übernahme der Elternbeiträge des vorvergangenen Jahres abgestellt wird. Da

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

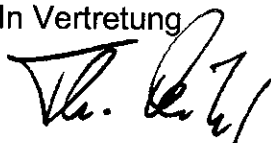
Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

die Daten nach Darstellung unserer Mitglieder bereits zeitnah vorliegen, bitten wir darum, die Daten des vergangenen Jahres als Bezugsgröße vorzusehen.

Sehr geehrter Herr Grabow, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir hoffen, dass Sie unsere Hinweise bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Thomas Deiters  
Stellvertretender  
Geschäftsführer

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597